

Religions- und Weltanschauungsfreiheit heute

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit AEMR Art.18 / EMRK Art.9

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein **Individualrecht** – mit ausdrücklichem Bezug zu anderen Personen: Korporatives Recht. Wie alle Menschenrechte dient es dem **Schutz des Einzelnen** vor unzulässigen Eingriffen von Seiten des Staats und der Gewährleistung einzelner Aspekte (etwa hier freie Glaubensausübung).

Die zwei Seiten einer Medaille

Religionsfreiheit schützt die **innere Überzeugung** und das **nach außen wirkende Bekenntnis** und umfasst die **positive** und die **negative Religionsfreiheit**.

Positive Religionsfreiheit

Die Freiheit:

- a. sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen
- b. die Religion oder Weltanschauung zu wechseln
- c. seine Religion oder Weltanschauung öffentlich oder privat auszuüben
- d. seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen auszuüben
- e. seinen Glauben verbreiten zu dürfen (umstritten = z.T. Frage der Mittel, vgl. Griechenland Proselytismus-Debatte)

Negative Religionsfreiheit

Folgt wesentlich aus der **Neutralität des Staates**.

Die Freiheit:

- a. sich zu keiner Religion oder Weltanschauung bekennen zu müssen
- c. nach einem Religions-, Weltanschauungswechsel keine neue Religion annehmen zu müssen
- b. seine Religion nicht öffentlich oder privat ausüben zu müssen
- c. seine Religion nicht in Gemeinschaft oder einzeln ausüben zu müssen
- d. nicht zu religiösen Handlungen verpflichtet zu werden

Im Rahmen der negativen Religionsfreiheit ist auch die Frage zu sehen, inwieweit Menschen sich in öffentlichen Räumen von einer anderen Religion oder Weltanschauung „konfrontieren“ lassen müssen (vgl. Kreuzdebatte usw.)

Was ist Religion? Versuch einer Annäherung mittels Typenelementen (europäischer Raum)

1. die umfassende Deutung der Welt und der Stellung des Menschen in ihr
2. ein Transzendenzbezug (\neq zwingend ein Gottesbezug)
3. eine entsprechende Handlungsorientierung
4. religiöse Rituale

Weltanschauliche Neutralität des Staates

Weltanschauliche Neutralität ist **nicht** allgemeine Wertneutralität, im Sinn von Gleichgültigkeit, sondern **ein Ausdruck des Respekts allen religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen gegenüber**. Der Staat beschränkt sich darauf, „als ‚weltliche‘ Ordnungsgewalt die Bedingungen eines menschenwürdigen Miteinanders zu organisieren“.¹

Unterschiedliche Formen des Verhältnisses von Staat und Religion in Europa

Kooperationssystem: wohlwollende weltanschauliche Neutralität im Sinn einer pluralistischen Hereinnahme von Religionen, z.B. Österreich, Deutschland.

Trennungssysteme: distanzierende Neutralität, vgl. Laizismus z.B.: Frankreich (Türkei).

Staatskirchentum: mit gleichzeitiger Anerkennung anderer Religionen und Weltanschauungen, z.B. Großbritannien.

Religionsfreiheit ist kein absolutes Recht

Staatliche Eingriffe müssen:

- *durch Gesetz vorgesehen sein,*
- *ein legitimes Ziel innerhalb des ordre public verfolgen*
- *dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen*
- *in Abwägung zu anderen Rechtsgütern erfolgen.*

¹ vgl. Heiner Bielefeldt: *Muslims im säkularen Rechtsstaat*, 2012.